

L.3.c.6. Von appell: beyspr:wucher/gardebr.unzucht/zoll. 271
nen urtheilen / dieselben den eid für gefehrdte schweren / und daneben auch
bürgschafft / den rechten stand zu thun / und dasjenige / was erkant / zu erfol-
gen / innerhalb 3. wochen von der zeit des gesprochenen urtheils leisten sollen /
und die armuths halben solche bürgschafft nicht leisten können / man dieselben
per juratoriam cautionem zu der appellation solle gestattē / und 3. zu ver-
hütung des mißbrauchs / so wegen des juris retractus oder der beysprüche
entstehen / verordnung gethan / daß keiner zu der beysprüche einiges kauffes
gestattet werden solle / er habe denn zuvor mit einem eyde bekräftiget / daß er
solche beysprüche nicht auß anderer leute anreizung noch denselben zu gus-
tem sondern zu seinem eigenen besten angestellet / und solche ländereyen / oder
andere dinge / so er durch solchem beyspruch an sich zu bringen gedencket /
für sich selbst wolte gebrauchen.

Es hat auch H^z. Johan Adolff gegen den eingerissenen wucher wegen
aufgeliehenem gelde / so auff den herbst mit korn solte bezahlet werden / den
6. Decembr. An. 1597. verordnet / daß da einer auff korn gelt würde verstre-
cken / er das korn umb den preiß solle annehmen / wie es zur zeit der liefferung
marckgängig / doch an stat der rente auff ein jahr von jedem marck 2. sz. und
auff ein halb jahr 1. sz. solle zu genießen haben. Er hat An. 1600. den 8.
Octobr. den gardebrüdern bey straffe der gefängniß befohlen / sich des un-
zimlichen gartens und betlens zu enthalten. Hat wegen verlöbnussen / ein-
delbieren / begräbnussen und fleidungen An. 1601. den 10. Febr. verordnung
gethan / dieselbe den 2. Jan. An. 1605. wieder erneuert / und dieselbe aber-
mahl An. 1615. mit fernerer erklärang und nöthiger verbesserung zu hal-
ten anbefohlen.

Hierüber haben J. S. Gn. An. 1601. den 2. Jan. bey willkührlicher
straffe geboten / daß ein jeder / in dessen hause unzucht getrieben / und er solches
erfahren wird / solte sothane personen angeben / und zu register zeichnen las-
sen / und den 3. Jan. H^z. Johannis des zolles halben beschehene verordnung
erneuert / daß nemlich von einem jeden ochsen oder pferde / so außhalb des
Fürstenthums getrieben oder geschiffet wird / und die gewöhnlichen zolsteten
zu Gottorff oder Rensburg nicht berühren / 4. sz. am landschreiber sol zu zol
gegeben werden. Und den 7. Septembr. den Nordstrandigern eine be-
sona